

Anfrage Tanner Beat und Mit. über Kirchenbesteuerung von Minderjährigen im Spannungsfeld von Leistungsfähigkeitsprinzip und Grundrechten

eröffnet am 30.03.2026

Nach geltendem Steuergesetz werden Kirchensteuern im Rahmen der ordentlichen Gemeindesteuern erhoben. Dabei gelangen die allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätze zur Anwendung, insbesondere die Familienbesteuerung sowie das sogenannte Kopfprinzip. In der Praxis führt dies dazu, dass auch minderjährige Kinder – unabhängig davon, ob sie über ein eigenes Einkommen verfügen – in die Bemessung der Kirchensteuer einbezogen werden. Die steuerliche Belastung richtet sich somit anteilmässig nach der Anzahl konfessionszugehöriger Familienmitglieder. Diese Systematik wirft Fragen hinsichtlich ihrer sachlichen Rechtfertigung auf. Minderjährige tragen in der Regel nicht zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, werden jedoch dennoch steuerlich berücksichtigt. Gleichzeitig bewegt sich die Erhebung und die Verwendung der Konfessionszugehörigkeit von Kindern in einem grundrechtlich sensiblen Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Religionsfreiheit und den Persönlichkeitsschutz.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die bestehende Regelung den heutigen rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen noch entspricht und ob Anpassungsbedarf besteht.

Fragen:

1. Ist es sachgerecht und zeitgemäss, dass minderjährige Kinder ohne eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in die Bemessung der Kirchensteuer einbezogen werden?
2. Entspricht die heutige Regelung der Kirchenbesteuerung von Minderjährigen dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit?
3. Ist das Kopfprinzip (§ 240 Abs. 2 StG) in Kombination mit der Familienbesteuerung im Kontext der Kirchensteuer noch gerechtfertigt?
4. Besteht eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Steuerarten oder Steuerpflichtigen?
5. Wie sollte die steuerliche Behandlung von Minderjährigen bei der Kirchensteuer von der allgemeinen Systematik der Familienbesteuerung abweichen?
6. Sind die Erhebung und die steuerliche Verwertung der Konfession von Minderjährigen verhältnismässig?
7. Bestehen datenschutz- oder persönlichkeitsrechtliche Bedenken?
8. Welche alternativen Modelle zur heutigen Regelung wären möglich (z. B. nur Besteuerung der Eltern)?

*Tanner Beat**Erni Roger, Arnold Sarah*